

Satzung der Dr. Karl-Ott-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr.-Karl-Ott-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind Förderung von Erziehung und Bildung.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Auszeichnung
 - a) der besten Schülerin/des besten Schülers der Klassenstufe 5 des Goethe-Gymnasiums in Karlsruhe durch einen angemessenen Buchgutschein und
 - b) der besten Abiturientin/des besten Abiturienten des Goethe-Gymnasiums in Karlsruhe in Form eines angemessenen Buchgutscheins und eines einmaligen Stipendiums
 - c) der besten Schülerin/des besten Schülers der Grundschule Mainwangen in Form eines angemessenen Buchpreises
 - d) von je zwei Schülerinnen/Schülern jeder Klasse in der Grundschule Mainwangen mit einem Leistungs- und einem Sozialpreis in Form eines Buches.

Die Auswahl und Höhe der Preise für die betroffenen Schülerinnen und Schüler steht im Ermessen der jeweiligen Schulleitung. Das Goethe-Gymnasium erhält 75 % der Erträge, die Grundschule Mainwangen 25 %.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht ausschließlich aus Aktienwerten bzw. einem Aktienfonds. Eine Umwandlung dieser Aktienwerte in mündelsichere Anlagen soll nicht erfolgen. Falls Aktien verkauft werden, sollen neue Aktienwerte angeschafft werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.
Das Grundstockvermögen beträgt 3.000 DM (= 1.533,88 €) zum 02.06.1955.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten.

§ 6

Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

§ 7

Auflösung und Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu 3/4 an das Goethe-Gymnasium in Karlsruhe und zu 1/4 an die Grundschule Mainwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden haben.